

Satzung des Seelzer Tennis-Clubs e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- 1) Der Verein führt den Namen „Seelzer Tennis-Club e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Seelze und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Farben des Vereins sind blau-gold.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennisspiels und verwandter Sportarten.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 - 55 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 613), und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Platzanlagen, Baulichkeiten, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt.
- 2) Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes eingesetzt.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Seelze für gemeinnützige sportliche Zwecke übertragen werden.

§ 3 Vereinsämter

- 1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand das erforderliche Hilfspersonal bestellen. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein gehören an
 - aktive Mitglieder
 - passiver Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Alle volljährigen Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.
- 3) Aktive Vereinsmitglieder haben das Recht zur Benutzung der Tennisplätze.
- 4) Passive Mitglieder unterstützen und fördern den Vereinszweck. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
- 5) Jugendliche Mitglieder haben Zutritt zu allen Versammlungen und Veranstaltungen.
Bei Versammlungen haben sie weder Wahl- noch Stimmrecht.
- 6) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
Sie haben keine Pflichten, aber alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Seelzer Tennis-Clubs e.V. kann jeder werden, der bereit und in der Lage ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr.

§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Mit dem Beitritt verpflichten sie sich, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- 2) Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der geltenden Spiel- und Platzordnung zu benutzen.
- 3) Das Wahl- und Stimmrecht (§ 4) ist nicht übertragbar.

§ 7 Beitrag

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum 01. Februar zu leisten - alternativ kann dieser auch monatlich zum 01. per Dauerauftrag ganzjährig verpflichtend entrichtet werden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Maßnahmen zur Sicherung des Vereinszweckes

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
- 3) Hat ein Mitglied auf zweimalige Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, so kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere - grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, den Vereinszweck sowie gegen bekannt gegebene Beschlüsse des Vorstandes
 - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins sowie strafrechtliche Verurteilung.
- 5) Hält der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds für geboten, so überweist er die Angelegenheit einem Ehrenausschuss (§ 8 Abs. 6) zur endgültigen Entscheidung.
Das betroffene Mitglied ist vorher vom Vorstand anzuhören. Der Vorstand muss sich mit dem Ausschluss eines Mitglieds befassen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen.
Nach Anhörung des betroffenen Mitglieds hat der Vorstand die Angelegenheit mit einer Stellungnahme dem Ehrenausschuss vorzulegen. Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung des Ehrenausschusses suspendieren.
- 6) Dem Ehrenausschuss gehören an
 - ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied
 - ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied
 - ein vom Betroffenen benanntes Vereinsmitglied.Die Mitgliederversammlung bestellt für das von ihr zu wählende Mitglied des Ehrenausschusses einen Vertreter.
Der Ehrenausschuss beschließt
 - über den Ausschluss des Mitglieds im Verfahren nach § 8 Abs. 5 der Satzung
 - auf Antrag des Vorstandes bei schweren Verstößen im Sinne des § 8 Abs. 4 der Satzung, die einen Ausschluss nicht rechtfertigen, jedoch Maßnahmen zur ungestörten Aufrechterhaltung des Vereinslebens erfordern und die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes überschreiten.Der Ehrenausschuss kann insbesondere folgende Maßnahmen verhängen:
 - Ausschluß des Mitglieds – länger als vierwöchige Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte oder andere geeignete Maßnahmen.
- 7) Der Vorstand ist befugt, bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, den Vereinszweck, bekannt gemachte Beschlüsse des Vorstandes und bei unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten Mitglieder nach vorheriger Anhörung bis zu vier Wochen von ihren Rechten zu suspendieren - oder - andere weniger einschneidende, zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Vereinslebens erforderliche Maßnahmen zu treffen.

§ 9 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Schriftwart
 5. der Sportwart
 6. der Jugendwart

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Januar oder Februar jeweils für zwei Jahre.
Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Steht lediglich ein Kandidat zur Wahl, kann in offener Abstimmung gewählt werden.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.
Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 5) Der vom Vorstand alljährlich aufgestellte Haushaltsplan ist von Mitgliederversammlung zu genehmigen.
Der Vorstand beschließt die Spiel- und Platzordnung.
Er ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden, denen Mitglieder angehören, die keine Vereinsmitglieder sind.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1). Die Mitgliederversammlung hat, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschluss von Satzungsänderungen,
 - Festsetzung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen
 - Beschluss über Anträge auf Auflösung des Vereins
- 2) Sie ist beschlussfähig, wenn die schriftliche Einladung zu der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor abgesandt wurde.
Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich spätestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung stellen.
Die Mitgliederversammlung kann diese Anträge mit Zweidrittelmehrheit von der Aufnahme in die Tagesordnung zurückweisen. Neue Tagesordnungspunkte können während der Versammlung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
Unter den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 4). Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Er ist dazu auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Dabei ist in der Einladung auf die geplante Satzungsänderung oder Auflösung hinzuweisen.
- 2) In dieser Mitgliederversammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 3) Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so kann der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist kann in diesem Fall auf drei Tage verkürzt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung sind die Satzungsänderung oder Vereinsauflösung die einzigen Tagesordnungspunkte.
Die Versammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, auch wenn nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4) Mit dem Auflösungsbeschluss ist ein Beschluss nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu fassen.
- 5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Aushändigung der Satzung, Haftung

- 1) Jedem Mitglied ist bei seinem Vereinsbeitritt eine Satzung auszuhändigen.
- 2) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.